

Bevorstehende (Steuer)Herbststürme – eine Auswahl

Rückstellungen für Ferienguthaben

Eine Genfer Steuerpraxis hat kontroverse Diskussionen ausgelöst. Das Bundesgericht hat in einem Urteil verneint, dass im konkret beurteilten Fall eine Rückstellung für Ferienguthaben geschäftsmässig begründet sei. Arbeitsrechtlich können Ferien nur in Ausnahmefällen ausbezahlt werden. Aus Sicht der Rechnungslegung ist klar, dass nicht in Anspruch genommene Ferientage passiv abgegrenzt werden müssen, denn sie führen zu einer Verpflichtung in Form von Freizeit oder einem Geldabfluss. Steuerrechtlich stimmt die Definition einer Rückstellung nicht in allen Teilen mit derjenigen im Rechnungslegungsrecht überein. Basiert aber die passivierte Rückstellung für Ferienguthaben auf einer konkreten und nachvollziehbaren Berechnung, muss das Steuerrecht nach dem Massgeblichkeitsprinzip dem Rechnungslegungsrecht folgen. Handelt es sich um pauschale Rückstellungen, ist in Zukunft zu beobachten, ob auch andere Kantone der Genfer Praxis folgen und den Abzug verweigern.

Einzahlung Säule 3a, Prüfung 2. Säule

Prüfen Sie rechtzeitig, ob Sie noch in diesem Jahr in die Säule 3a einzahlen möchten (Achtung: für 2025 hat sich der maximale Zahlungsbetrag erhöht) und/oder Einmaleinlagen in das BVG tätigen wollen.

Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Nachdem die Zinsen einige Jahre auf tiefem Niveau unverändert verharrten, sind die von der EStV jährlich publizierten Zinssätze in Bewegung. Aktivdarlehen waren für 2023 und 2024 mindestens mit 1,5% zu verzinsen, für

2025 ist dieser Zins auf mindestens 1% gesunken. Entsprechend sind **für 2025** auch die Maximalzinssätze für Passivdarlehen gesunken (z.B. 3,5% für Betriebskredite bei Handelsunternehmen).

Verrechnungssteuer – Stolperfalle Geldwerte Leistungen

Aufrechnungen aus geldwerten Leistungen sehen bei der Veranlagung von juristischen Personen meist harmlos aus – der Teufel steckt im Detail. Eine geldwerte Leistung ist verrechnungssteuerpflichtig. Erfolgt eine Meldung durch die Kantonale Behörde an die EStV, wird die Verrechnungssteuer fällig und die Rückerstattung könnte infolge Nichtdeklaration durch den Steuerpflichtigen unter gewissen Umständen verweigert werden.

Spannende Diskussionen

In Diskussion ist unter Anderem nicht nur die Individualbesteuerung, sondern auch eine Gesetzesänderung über die Erstreckung der Verlustverrechnung oder ein Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen. Beachtung findet auch die Vernehmlassung über das Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027, wo Massnahmen im Bereich der Besteuerung von Kapitalbezügen aus der Säule 2 und 3a enthalten sind – aus heutiger Sicht mit einer Einführung frühestens auf den 1.1.2027.

Stürmische Zeiten an der Steuerfront sind nichts Neues. Wir sind mittendrin und begleiten Sie auch in turbulenten Zeiten.

Rotmonten Treuhand AG

Früh in Rente: Was Sie über Kosten und Finanzierung wissen müssen

In jüngster Zeit haben Reformen und Volksinitiativen das Schweizerische Versorgungssystem kräftig umgekrempelt. Sind Frühpensionierungen dadurch schwieriger und teurer geworden?

Frühpensionierung ist für viele ein erstrebenswertes Ziel, doch je früher der Renteneintritt erfolgt, desto höher sind meist die finanziellen Einbussen. Pro Jahr Frühpension sind Einbussen in Höhe eines Jahresgehalts zu erwarten, bedingt durch Lohnausfall, weiterlaufende AHV-Beiträge und vermindertes Vorsorgekapital. Deshalb erfordert ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Erwerbsleben eine sorgfältige Planung und die Koordination der ersten, zweiten und der dritten Säule.

Die AHV-Rente kann ab 63 Jahren vorbezogen werden, verbunden mit einer lebenslangen Rentenkürzung von 6,8 Prozent pro Jahr Vorbezug, maximal 13,6 Prozent bei zwei Jahren. Trotz Vorbezugs sind weiterhin Beiträge bis zum ordentlichen Referenzalter zu zahlen. Die Pensionskasse erlaubt den Rentenbezug meist ab 58 oder 60 Jahren, ebenfalls mit Kürzungen, die je nach Reglement variieren. Die Säule 3a kann fünf Jahre vor dem Referenzalter, meist ab 60, bezogen werden. Für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1963 gilt eine Sonderregelung: Das Referenzalter steigt schrittweise von 64 auf 65 Jahre, ein früherer Rentenbezug ab 62 ist möglich, ebenfalls mit reduzierten Kürzungen. Die Höhe der Kürzung hängt vom Vorbezugszeitpunkt und Jahreslohn ab.

Die finanziellen Einbussen bei Frühpensionen ergeben sich hauptsächlich aus dem Wegfall des Erwerbseinkommens, der Pflicht zur Zahlung von AHV-Beiträgen, die je nach Vermögen und Renteneinkommen zwischen etwa CHF 530 und CHF 26'500 jährlich liegen, sowie einem reduzierten Vorsorgekapital. Dieses entsteht durch kürzere Beitragsdauer, längere Rentenbezugszeit und Kürzung wegen Vorbezugs. Die Beitragszahlungspflicht entfällt, wenn der Partner ein Erwerbseinkommen erzielt.

Zur Finanzierung der Frühpension gibt es verschiedene Möglichkeiten. Der Vorbezug der AHV-Rente kann bis zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter beantragt werden. Die Rente lässt sich flexibel zwischen 20 und 80 Prozent vorbeziehen, wobei jeder Monat Vorbezug eine lebenslange Kürzung bedeutet. Diese Variante eignet sich bei kürzerer Lebenserwartung oder günstiger steuerlicher Situation. Die Anmeldung erfolgt fünf bis sechs Monate vor Bezug bei der kantonalen Ausgleichskasse.

Die Pensionskassenrente ist in der Regel ab 58 oder 60 Jahren möglich, wobei durch verkürzte Beitragsdauer und früheren Rentenbezug das Kapital sinkt. Der Umwandlungssatz fällt üblicherweise um 0,1 bis 0,2 Prozent pro Jahr Frühpension. Um Einkommenseinbussen zu mildern, sind freiwillige Einkäufe empfehlenswert, sofern finanzierbar.

Einige Pensionskassen bieten Überbrückungsrenten bis zum regulären Rentenalter an. Diese gehen meist zulasten des Arbeitnehmers, da sie die spätere Altersrente reduzieren. Ergänzend kann private Vorsorge genutzt werden, etwa Säule 3a-Konten, kapitalbildende Lebensversicherungen oder Hypotheken. Eine frühzeitige individuelle Planung ist hier wichtig.

Als Alternative zur vollständigen Frühpensionierung hat sich die Teilpensionierung bewährt. Dabei wird das Arbeitspensum reduziert, was einen sanften Übergang ermöglicht. Der Versicherungsschutz bleibt erhalten und oft entstehen steuerliche Vorteile. Nach Pensionierung sinkt meist die Steuerlast, da das Einkommen geringer ist. Kapitalbezüge werden einmalig reduziert besteuert, Renten als Einkommen.

Insgesamt bedeutet Frühpension trotz finanzieller Einbussen für viele eine Verbesserung der Lebensqualität. Wichtig ist, die Auswirkungen auf die Altersvorsorge realistisch einzuschätzen und frühzeitig finanzielle Vorkehrungen zu treffen, um den Ruhestand unbeschwert zu geniessen.

Mieterstellung bei Eigentumswechsel

Beim Eigentumsübergang einer Liegenschaft gehen nach schweizerischem Obligationenrecht (Art. 261 OR) sämtliche bestehenden Mietverträge automatisch auf den Erwerber über. Der Käufer übernimmt somit alle Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis. Dieses Prinzip ist unter der Fachbezeichnung «Kauf bricht Miete nicht» bekannt und gewährleistet Rechtssicherheit für die Mieterschaft. Ein schriftlicher Mietvertrag ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, wird jedoch in der Praxis fast ausnahmslos abgeschlossen und dient als Beleg für die vertraglichen Vereinbarungen. Ist ein Mietvertrag zusätzlich im Grundbuch vorgemerkt, wird die Kündigungsmöglichkeit des Erwerbers erheblich eingeschränkt.

Eine ordentliche Kündigung durch den neuen Eigentümer ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Termine zulässig. Dringender Eigenbedarf für den Eigengebrauch oder die Nutzung durch nahe Angehörige stellt den häufigsten Kündigungsgrund dar. Die Kündigung muss in der Regel mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf einen ortsüblichen Kündigungstermin ausgesprochen werden. In einzelnen Kantonen, beispielsweise Luzern, bestehen zusätzlich spezifische Kündigungstermine, die zwingend beachtet werden müssen.

Eine ausserordentliche Kündigung oder eine befristete Nutzungsmöglichkeit durch den Erwerber ist nur dann möglich, wenn diese ausdrücklich vertraglich vereinbart und rechtlich abgesichert wurde. Ohne entsprechende Grundlage ist eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen.

Von besonderer Bedeutung ist zudem: Erfolgt eine Kündigung ohne rechtmässigen Grund oder unter Missachtung der gesetzlichen Vorgaben, kann der Mieter Schadenersatz geltend machen. Dieses Rechtsinstrument schützt die Mieterschaft vor willkürlichen Vertragsauflösungen

und sorgt für eine hohe Planungssicherheit.

Fazit: Beim Eigentumswechsel bleibt das Mietverhältnis grundsätzlich bestehen. Für Eigentümer, Käufer und Verwalter ist es daher unabdingbar, die einschlägigen mietrechtlichen Bestimmungen als auch die kantonalen Besonderheiten zu kennen. Eine präzise Kenntnis dieser Regelungen trägt wesentlich dazu bei, rechtliche Risiken, Konflikte und finanzielle Forderungen von vornherein zu vermeiden.

Zusätzlich lohnt es sich, den gesamten Prozess gut vorzubereiten. Dazu gehört, bestehende Mietverträge sorgfältig zu prüfen, mögliche Besonderheiten frühzeitig zu klären und die betroffenen Parteien transparent zu informieren. So lassen sich Missverständnisse vermeiden und ein reibungsloser Übergang sicherstellen. Gerade bei einem Eigentümerwechsel ist es entscheidend, dass die Kommunikation mit den Mietern offen und klar geführt wird. Eine strukturierte Planung schafft Vertrauen und sorgt dafür, dass rechtliche Vorgaben und wirtschaftliche Interessen im Einklang stehen.

Steuerliche Behandlung von E-Mobilität

Der Mobilitätssektor ist in der Schweiz für 41% der gesamten CO₂-Emissionen verantwortlich und hat somit einen massgeblichen Einfluss auf das Klima. Nachdem anfänglich vor allem Privatpersonen auf die E-Mobilität umgestiegen sind, haben inzwischen auch die Unternehmen die Vorteile erkannt, um die gesteckten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Die Schweiz fördert seit einigen Jahren den Umstieg auf E-Mobilität mit steuerlichen Anreizen, finanziellen Förderprogrammen und regulatorischen Erleichterungen. Dabei unterscheiden sich die Regelungen teils stark zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.

1. Fahrzeugsteuern

Die motorbezogene Verkehrssteuer (Motorfahrzeugsteuer) wird auf kantonaler Ebene erhoben. In vielen Kantonen geniessen rein elektrisch betriebene Fahrzeuge Steuererleichterungen – etwa durch tiefere Ansätze oder vollständige Steuerbefreiung für die gesamte (GL und SO) oder eine gewisse Zeit. Die Kantone AG, AI, AR, LU, SH, SZ und VS kennen keine Steuerermässigungen oder sind sogar unvorteilhafter für E Autos.

Plug-in-Hybride profitieren in der Regel weniger oder gar nicht, da sie weiterhin über einen Verbrennungsmotor verfügen.

2. Importabgaben

Auf Bundesebene entfällt beim Import von E-Fahrzeugen die Automobilsteuer von 4%.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MWST) von 8,1% fällt auch auf E-Fahrzeuge an.

4. Anlagevermögen und Abschreibungen

E-Fahrzeuge und Ladeinfrastrukturen werden in der Jahresrechnung meistens als bewegliches Anlagevermögen bilanziert und können linear oder degressiv abgeschrieben werden. Kantone können zusätzlich steuerliche Anreize für Investitionen in E-Mobilität schaffen.

5. Geschäftsfahrzeuge und Privatanteil

Als Geschäftsfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche dem Unternehmen gehören und oft von den Mitarbeitenden auch für private Zwe-

cke genutzt werden dürfen. Wird ein solches Fahrzeug auch für den Arbeitsweg oder für private Zwecke gefahren, unterliegt der geldwerte Vorteil als Lohnbestandteil der Einkommenssteuer und ist im Lohnausweis unter der Ziffer 2.2 zu deklarieren. Die Berechnung kann pauschal oder effektiv erfolgen.

a. Pauschale Abrechnung

Meistens erfolgt die Abrechnung nach der pauschalen Methode, da dies in der Regel attraktiver für den Mitarbeitenden und einfacher für das Unternehmen ist.

Gemäss Art. 5 der Berufskostenverordnung (BKV) kann der Privatanteil mit einer monatlichen Pauschale von 0.9% des Nettoanschaffungswertes (exkl. MWST) berechnet werden und beträgt mindestens CHF 150 pro Monat. Damit sind sowohl die Abschreibung als auch die laufenden Kosten des Fahrzeugs gedeckt. Der Mitarbeitende muss lediglich Benzinkosten für grössere Privatfahrten wie z.B. Ferien selbst tragen. Mitarbeitende mit wenig Geschäftskilometer und einem langen Arbeitsweg profitieren von der pauschalen Abrechnung.

b. Effektive Abrechnung

Bei der Abrechnung nach der effektiven Methode werden die tatsächlichen Kosten für den Arbeitsweg und weitere private Fahrten mit CHF 0.70 pro gefahrene Kilometer berücksichtigt. Voraussetzung für die Abrechnung der tatsächlichen Kosten ist ein Bordbuch, welches durch den Mitarbeitenden zu führen ist.

6. Private Ladeinfrastruktur

Die Kosten für Ladeinfrastruktur im Eigenheim (Wallboxen) können in der Steuererklärung unter bestimmten Umständen als werterhaltende Massnahmen oder Energieoptimierungen steuerlich geltend gemacht werden – dies ist jedoch kantonal unterschiedlich geregelt.